

Eidgenössisches Departement des Innern  
EDI  
Bundesamt für Gesundheit  
Taskforce BAG Covid-19

[br-geschaefte\\_covid@bag.admin.ch](mailto:br-geschaefte_covid@bag.admin.ch)

Bern, 16. Juni 2021

## **Konsultation Verordnung über ein Warnsystem zu Covid-19 für Veranstaltungen (VWV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund begrüsst es, dass der Bundesrat eine Verordnung über ein Warnsystem zu Covid-19 für Veranstaltungen (VWV) plant.

In Art. 3 Abs. 7 lit. a Covid-19-Gesetz hat das Parlament den Bund damit beauftragt, in enger Abstimmung mit den Kantonen Massnahmen für ein umfassendes, wirksames und digitales Contact Tracing zu treffen. Dabei wurde die Erwartung geäussert, die SwissCovid-App um das Presence-Tracing zu ergänzen. Vor dem Hintergrund dieses Auftrages unterbreitet das EDI die Verordnung über ein Warnsystem zu Covid-19 für spezifische Veranstaltungen. Mit dieser Verordnung wird die rechtliche Voraussetzung für die Integration des Presence-Tracings in die SwissCovid-App geschaffen. Das Presence-Tracing schafft ein digitales System zur nachträglichen, anonymen Warnung der Besucherinnen und Besucher einer spezifischen Veranstaltung vor der Gefahr einer Ansteckung mit Covid-19 an dieser Veranstaltung

Neu sollen die Besucherinnen und Besucher einer Veranstaltung zudem die Möglichkeit haben, einen QR-Code zu scannen der Veranstalterinnen und Veranstalter erstellen. Wer nach der Veranstaltung positiv getestet wird, kann die anderen Besucher durch Eingabe des sog. Covidcodes in der SwissCovid-App anonym warnen («Benutzerwarnung»). Die Benutzerwarnung ist für kleinere Veranstaltungen geeignet. Dazu gehören Treffen im privaten Bereich wie zum Beispiel Geburtstagsfeste, aber auch kulturelle und sportliche Kleinanlässe wie Konzerte und Proben von Chören oder Musikgesellschaften, Trainings und Wettkämpfe in Turnhallen, Anlässe religiöser Art, bei Vorlesungen und Seminaren an Universitäten oder Hochschulen, an Sitzungen und in Konferenzen, in Kinos oder kleinen Museen. Die Verordnung schafft neu auch den rechtlichen Rahmen für eine alternative Warnmöglichkeit für grössere Veranstaltungen: Das kantonale Contact Tracing soll dafür sorgen können, dass die Besucherinnen und Besucher einer grösseren Veranstaltung in der SwissCovid-App gewarnt werden, wenn sich herausstellt, dass an der Veranstaltung eine Ansteckungsgefahr bestand («Veranstalterwarnung»). So werden mehrfach-Warnungen durch die CT-App verhindert.

Um Lücken im Contact-Tracing System zu verhindern, kann durch die Kantone die Pflicht zur Kontaktdatenerfassung für Personen, welche die SwissCovid-App nicht nutzen, weitergeführt und mit dem Presence-Tracing gekoppelt werden. So könnte auch die Pflicht, bei jedem Besuch die Kontaktangaben zu registrieren, für die einzelnen Betreibe entfallen (z.B. Restaurants). Ob dies der Fall ist, liegt in der Entscheidungskompetenz der Kantone. Die VWV führt nun die rechtliche Möglichkeit ein, eine einmalige Erfassung durch die App vorzusehen.

Der SGB weist aber darauf hin, dass nicht alle Besucher einer Veranstaltung bzw. eines Restaurants ein Smartphone haben. Ein Smartphone ist aber erforderlich für die Installation der SwissCovid-App. Zudem erlaubt die SwissCovid-App aufgrund ihres anonymen und dezentralen Aufbaus nicht, dass das kantonale Contact Tracing die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher erhält, um sie persönlich zu kontaktieren. Darum müssen die bestehenden Listen mit den Kontaktdaten trotz allfälligem Einsatz des Presence-Tracings weitergeführt werden. Der SGB ist damit einverstanden, dass die Pflicht zur Kontaktdatenerfassung demnach nur noch für Personen gelten würde, welche die SwissCovid-App nicht nutzen (können).

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und grüssen Sie freundlich.

#### **SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Luca Cirigliano  
Zentralsekretär